

Bericht zur 20. MV des VKZ

19. September 2013

Setzen wir den diskriminierenden 87% von Lohnklasse 18 ein Ende oder wir haben keine Zeit zu verlieren, da jeden Monat eine Monatslohnnachzahlung verjährt!

Mehr als 80 Mitglieder und Gäste nahmen an der 20. Mitgliederversammlung des VKZ teil. Eine so hohe Teilnahme an einer MV hat es in der Geschichte des VKZ noch gar nie gegeben.

Alle Geschäfte der Traktandenliste wurden diskussionslos und mit überwältigendem Mehr angenommen. Die Wiederwahl des Vorstandes, der Delegierten und Revisoren war einstimmig. Mit einem besonderen Dank und unter Akklamation wurde die Präsidentin Brigitte Fleuti einstimmig wiedergewählt.

Im zweiten Teil begrüßte die Präsidentin Frau Rechtsanwältin J. Wissmann. Sie hat bereits die erste Lohnklage der Kindergärtnerinnen im Kanton Zürich im Jahr 2000 erfolgreich bis vor Bundesgericht geführt. Dank dieses Bundesgerichtsurteils haben die Lehrpersonen des Kindergartens heute im Kanton Zürich den aktuellen Lohn von 87% der Lohnstufe 18 (zuvor waren es nur 75%).

Dass wir J. Wissmann, zusammen mit ihrem Kollegen RA Rolf Müller, für die juristische Bearbeitung der seit 2008 bestehenden Lohndiskriminierung gewinnen konnten, ist ein Glücksfall. J. Wissmann ist eine Kapazität im Bereich Gleichstellungsfragen und kennt alle Fakten der ersten Lohnklage.

In ihrem Referat erläuterte J. Wissmann die geschichtlichen Hintergründe und das gesetzliche Vorgehen von Klagen im Bereich Gleichstellung und Lohndiskriminierung. Auf Grund ihrer differenzierten Abklärungen und der gemeinsamen Einschätzung mit RA Rolf Müller hat sich klar herausgestellt, dass umgehendes Handeln notwendig ist, denn die Verjährung läuft für die rückwirkende Lohnnachzahlung ab. Nur eine individuelle Lohnklage oder eine Betreibung kann diese Verjährungsfrist unterbrechen.

Die Chancen auf Erfolg sind sehr hoch, da seit der Einführung des Volksschulgesetzes 2008 auf der Kindergartenstufe viele neue Berufsaufgaben und Belastungen hinzugekommen sind.

- Die Arbeitszeit hat sich massiv verändert.
- Die neuen Aufgaben wurden nicht mit einer Arbeitsplatzbewertung gewichtet. Massgebend sind die Kriterien Ausbildung und Erfahrung, geistige Anforderungen, Verantwortung, psychische Beanspruchung, physische Anforderungen und Beanspruchung der Sinnesorgane.
- Die Einstufung eines 87%-Pensums ist diskriminierend, denn in der Anstellungsverfügung steht klar 87% entspreche einer 100%-Stelle.

Im Kanton Aargau wird zurzeit eine ähnliche Lohnklage geführt. Die Anwesenden erteilten dem Vorstand einstimmig den Auftrag, die Lohnklage aktiv anzugehen. Für diesen Auftrag wurde auch der notwendige finanzielle Beitrag einstimmig bewilligt.

Im Zuge dieser Lohnklage könnten alle auf der Kindergartenstufe unterrichtenden IF-, DAZ- und SHP-Lehrpersonen ebenfalls profitieren.

Der VKZ-Vorstand wird einen Antrag an den ZLV stellen, denn die Mitglieder des VKZ erwarten, dass sich dieser und der LCH mit der Lohnklage solidarisieren und ihren Beitrag dazu leisten. Im Anschluss haben 61 Lehrpersonen des Kindergartens eine persönliche Geltendmachung der Lohndiskriminierung im Sinne von Art. 3 des Gleichstellungsgesetzes z.H. der BID unterschrieben.

Kolleginnen und Kollegen, die sich dieser Geltendmachung anschliessen möchten, können auf der Homepage www.vkz.ch das Formular herunterladen und dieses mit einer oder mehrerer Unterschriften der Präsidentin im Original zukommen lassen.

Weitere Infos: www.gleichstellungsgesetz.ch ■

Text: Gabi Fink / Fotos: Barbara von Selve



Mehr als 80 Mitglieder und Gäste nahmen teil.



Rechtsanwältin J. Wissmann spricht zu den Teilnehmenden.